

Zur Anfechtung im Sanierungsverfahren

Die Diskussion über eine Änderung des Anfechtungsrechts hat die Endphase der Beratungen über das IRÄG 2010 dominiert, ja zunächst die Beschlussfassung verzögert.¹⁾ Die im Mittelpunkt des Streits stehende Neuregelung in § 31 IO²⁾ erinnert aber an das *Horaz'sche* Wort vom kreißenden Berg, der eine Maus gebiert. Dieser Beitrag ist zwei „themennahen“ Bestimmungen gewidmet, die einerseits die Anfechtung im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung (§ 172 Abs 1 Z 1 IO) und andererseits die Anfechtung nach Bestätigung eines Sanierungsplanes (§ 157i Abs 1 Satz 2 IO) regeln.

1. Anfechtung bei Eigenverwaltung (§ 172 Abs 1 Z 1 IO)

1.1. Einleitung

Im Verfahren nach der nun aufgehobenen AO gab es keine Konkursanfechtung.³⁾ In dem sonst in vielerlei Hinsicht nach dem Vorbild der AO gestalteten „Sanierungsverfahren mit Ei-

genverwaltung unter Aufsicht eines Verwalters“ gem §§ 169 ff IO⁴⁾ ist hingegen eine Anfechtung möglich. Dies ergibt sich aus § 172 Abs 1 Z 1 IO, wonach die *Anfechtung gem §§ 27 ff IO dem Sanierungsverwalter vorbehalten ist, wobei das durch die anfechtbare Handlung dem Vermögen des Schuldners Entgangene an den Sanierungsverwalter zu leisten und zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden ist.*

Die Regelung ist auf den ersten Blick einleuchtend und klar: Dass es der Sanierungsverwalter und nicht der eigenverwaltende Schuldner ist, der das Anfechtungsrecht ausübt, folgt aus der Komplexität der Bestimmungen über die Konkursanfechtung sowie aus der naheliegenden Einsicht, dass „erhebliche Gegensätze zwischen dem Gesamtinteresse der Gläubiger einerseits und dem Einzelinteresse des verwaltenden Schuldners andererseits auftreten können.“⁵⁾ Bei näherer Betrachtung ergeben sich aber einige über die „Zuständigkeitsregel“ hinausgehende Auslegungsfragen:

1.2. Umfang der Anfechtungsbefugnis des Sanierungsverwalters

Die Befugnis des Sanierungsverwalters zur Anfechtung umfasst gem § 177 Abs 1 IO alle zur Durchsetzung von Anfechtungsansprüchen notwendigen Rechtshandlungen, also auch die Einbringung von *Anfechtungsklagen*. Sie schließt umgekehrt

1) Vgl Die Presse vom 17. 11. 2009, 14: „Sozialministerium blockiert Reform des Insolvenzrechts“; s auch die Berichte von *Konecny* in ZIK 2009/276, 181; ZIK 2010/2, 3; ZIK 2010/58, 41.

2) Vgl dazu insb *König*, Änderungen im Anfechtungsrecht, in *Konecny*, IRÄG 2010 (2010) 79 ff, der zusammenfassend zu dem Ergebnis kommt, dass die Neufassung nur „den status quo, und zwar auch für Kreditgeschäfte auf der Basis eines Globalzessionsvertrages und für Factoringgeschäfte, festgeschrieben“ habe (89). § 31 Abs 1 Z 3 letzter Satz IO ist nicht Gegenstand dieses Beitrages, daher an dieser Stelle nur eine *These* zur Auslegung: Wenn das Gesetz davon ausgeht, dass ein Nachteil für die Insolvenzmasse *insb* dann objektiv erkennbar ist, wenn ein Sanierungskonzept *offensichtlich* untauglich war, dann gibt es sicher auch andere Gründe für die (zum Anfechtungstatbestand gehörende) objektive Vorhersehbarkeit der Nachteiligkeit. Sie sollten aber *mE wertungsmäßig gleich schwer* wiegen, wie ein offensichtlich untaugliches Sanierungskonzept. Folgt man dem, ist zB fraglich, ob die Wendung aus OGH 4 Ob 306/98y ÖBA 1999, 477 = ZIK 1999, 24 zur Neufassung aufrechterhalten werden kann, dass es bei der Prüfung der objektiven Vorhersehbarkeit der Nachteiligkeit „darauf an[kommt], ob die Beklagte *bei sorgfältiger Prüfung* annehmen durfte, dass die Fortführung des Unternehmens den Ausfall der Gläubiger nicht vergrößern werde [...]“. Denn es ist *mE* objektiv etwas anderes, ob ein Sanierungskonzept offensichtlich untauglich war oder was das Ergebnis einer sorgfältigen Prüfung gewesen wäre.

3) Denkschrift zur Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung (1914) 157 mit der Begründung, das Ausgleichsverfahren habe „gar nicht den Zweck, den gesamten Aktivstand zur Vorbereitung der Verwertung zweifelsfrei festzustellen“ und solle „gar nicht so lange dauern, dass während dieser Zeit die etwa nötigen Prozesse abgewickelt werden können“; s auch *König*, Die Anfechtung nach der Konkursordnung⁴ (2009) Rz 2/25 mwN.

4) Vgl dazu *Riel*, Die Eigenverwaltung gem §§ 169 ff IO, in *Konecny*, IRÄG 2010 (2010) 131 ff.

5) So zur dt Rechtslage *Wittig/Tetzlaff* in *Kirchhof*, Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung² III (2008) § 280 Rz 1.

jede darauf gerichtete Tätigkeit des Schuldners aus.⁶⁾ Praktisch bedeutsam werden Anfechtungen während der Eigenverwaltung wohl vor allem dort sein, wo der Anfechtungstatbestand *eindeutig* erfüllt ist und vom Anfechtungsgegner „ohne Gegenwehr“ erfüllt wird. Zu denken ist etwa an Zahlungen an den antragstellenden Abgabengläubiger während des Eröffnungsverfahrens oder an inkongruente Zwangspfandrechte aus den letzten 60 Tagen vor Eröffnung (§ 30 Abs 1 Z 1 IO).

Eine *Klagseinbringung* durch den Sanierungsverwalter während der zeitlich auf 90 Tage befristeten (§ 170 Abs 1 Z 3 IO)⁷⁾ Eigenverwaltung wird meist nur dann sinnvoll sein, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Sanierungsverfahrens zu erwarten und ein Vorgehen gem § 157i Abs 1 IO geplant ist, wonach Anfechtungsprozesse im Rahmen der Erfüllung eines Sanierungsplanes geführt bzw fortgesetzt werden können (dazu unten 2.). Andernfalls könnte nämlich der Anfechtungsprozess nach Bestätigung des Sanierungsplanes nicht (erfolgreich) abgeschlossen werden.⁸⁾

Der *Sanierungsverwalter* hat über die Klagsführung zu entscheiden und Gläubigerausschuss und Gericht gem § 114 Abs 1, § 116 Abs 1 Z 3 IO zu befassen (§ 172 Abs 1 Z 3 IO). Eine Zustimmung des Schuldners ist nicht erforderlich (e contrario § 172 Abs 3 Satz 2 IO); dieser kann sich nur mit Beschwerde gem § 84 Abs 3 IO an das Gericht wenden. Die Kosten der Klagsführung, insb die *Pauschalgebühr*, stellen Masseforderungen gem § 46 Z 2 IO dar und sind daher vom Schuldner bei sonstiger Entziehung der Eigenverwaltung (§ 170 Abs 1 Z 1 IO) zu bezahlen. *Scheitert* das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung, ist der Prozess mit dem dann zu bestellenden (§ 170 Abs 1 IO) Masseverwalter fortzusetzen.

1.3. Verwendung des Anfechtungserlöses

Erlöse aus der Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen sind nach der ausdrücklichen Anordnung des § 172 Abs 1 Z 1 IO *an den Sanierungsverwalter zu leisten und zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden*. Diese Wendung stellt zunächst im Hinblick auf § 39 Abs 1 IO, wonach der Anfechtungsgegner „zur Insolvenzmasse“ leisten muss, deren Verwaltung ja an sich dem Schuldner zusteht (§ 169 Abs 1 IO), klar, dass der Anfechtungsgegner mit schuldbefreiender Wirkung nur *an den Sanierungsverwalter leisten* kann.

Sie ist darüber hinaus aber wohl dahin gehend zu verstehen, dass der Sanierungsverwalter während der Eigenverwaltung vereinnahmte Anfechtungsbeträge vorerst *gesondert zu verwahren* und fruchtbringend anzulegen hat, damit sie „zur Befriedigung der Gläubiger“ verwendet werden können. Während der Eigenverwaltung kann der *Schuldner* daher über diese Beträge nicht verfügen, sie also etwa nicht zur Finanzierung des Fortbetriebes oder zur Bezahlung von Masseforderungen einsetzen.

Wie die „Befriedigung der Gläubiger“ aus dem Anfechtungserlös zu geschehen hat, hängt vom weiteren Verlauf des Verfahrens ab:

Kommt es innerhalb von 90 Tagen *nicht* zur Annahme oder in der Folge nicht zur Bestätigung eines Sanierungsplanes oder wird dem Schuldner aus einem anderen Grund die Eigenverwaltung entzogen, ist ein Masseverwalter zu bestellen (§ 170 IO) und der Anfechtungserlös „ganz normal“ in die Masse einzubeziehen (und nötigenfalls auch zur Bezahlung von Masseforderungen zu verwenden),⁹⁾ auch wenn in der Folge doch ein Sanierungsplan abgeschlossen wird. Denn die Regelung des § 172 Abs 1 Z 1 IO hat erkennbar nur den Fall der Eigenverwaltung vor Augen.

Weniger klar ist, wie die „Befriedigung der Gläubiger“ aus dem Anfechtungserlös erfolgt, wenn das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung „erfolgreich“ ist, es also nicht zur Bestellung eines Masseverwalters kommt. Für eine gesonderte, nicht auf die Sanierungsplanquote anzurechnende *Verteilung*, wie sie der Zahlungsplan kennt,¹⁰⁾ fehlt im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung eine gesetzliche Grundlage, sie könnte aber (als eine Art „Superquote“) im Sanierungsplan vereinbart werden.¹¹⁾ Da § 172 Abs 1 Z 1 IO offenkundig die Interessen der Gläubiger (und damit auch des Anfechtungsgegners) vor Augen hat, den Anfechtungsbetrag nicht beim eigenverwaltenden Schuldner „versickern“ zu lassen, ist die hier interessierende Wendung mE dahin gehend zu verstehen, dass ein Sanierungsplanvorschlag *bei sonstiger Unzulässigkeit* wegen eines Verstoßes gegen zwingende Rechtsvorschriften (§ 141 Abs 2 Z 4 iVm § 172 Abs 1 Z 1 IO) vorzusehen hat, dass *Anfechtungserlöse jedenfalls an die Gläubiger auszuzahlen* sind. Wenn im Sanierungsplan nichts anderes vereinbart ist, ist diese Zahlung aber mangels anderer Regelung auf die vereinbarte Quote anzurechnen. Da in der Praxis ohnehin regelmäßig die Auszahlung einer sog *Barquote* durch den Verwalter vereinbart wird, erfolgt die in § 172 Abs 1 Z 1 IO angeordnete „Befriedigung der Gläubiger“ aus dem Anfechtungserlös am einfachsten durch eine Einbeziehung der so vereinnahmten Beträge in die auszuzahlende Barquote.

Besteht die Leistung des Anfechtungsgegners *nicht in einer Geldzahlung* und kann kurzfristig verwertet werden, ist mE auch diese Verwertung gem § 172 Abs 1 Z 1 iVm § 177 Abs 1 IO Aufgabe des Sanierungsverwalters. Ist eine Verwertung nicht möglich oder – etwa weil es sich um betriebsnotwendiges Vermögen handelt – nicht sinnvoll, wird es dem Gesetz am ehesten entsprechen, wenn der Schuldner den Vermögenswert durch eine vom Sanierungsverwalter anstelle des Anfechtungserlöses zu verwahrende Barzahlung „auslöst“, die dann so zu behandeln ist, wie eine Geldzahlung des Anfechtungsgegners.

2. Anfechtung nach Bestätigung des Sanierungsplans (§ 157i Abs 1 Satz 2 IO)

2.1. Einleitung

Schon nach bisherigem Recht hatte die Praxis – allerdings mE ohne (sichere) Rechtsgrundlage – Sachwalter mit der Weiterführung eines Anfechtungsprozesses nach Abschluss eines Zwangsausgleiches betraut.¹²⁾ „Zur Rechtssicherheit“, wie es

6) Die *Anfechtung mittels Einrede* (dazu König, Anfechtung⁴ Rz 17/36 ff mwN) richtet sich in der Praxis zumeist gegen die Anmeldung zur Meistbotsverteilung oder die Klage auf Feststellung einer Konkursforderung. Da sowohl die Durchführung des Meistbotsverteilungsverfahrens vor dem Konkursgericht als auch die Führung von Feststellungsprozessen zu den Aufgaben des Sanierungsverwalters gehört (§ 172 Abs 1 Z 2 und 6; vgl dazu Riel in Konecny, IRÄG 2010, 147 f) ist zumindest in diesen Fällen keine „gespaltene Passivlegitimation“ (König in Konecny, IRÄG 2010, 90) zu befürchten.

7) Näher Riel in Konecny, IRÄG 2010, 141 f, 145.

8) Dazu König, Anfechtung⁴ Rz 18/17; Rebernic in Konecny/Schubert, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen (24. Lfg; 2006) § 37 Rz 27; je mwN.

9) Vgl König, Anfechtung⁴ Rz 5/3a mwN zur Befriedigungsgtauglichkeit einer Anfechtung, die nur die Befriedigungsaussichten der Massegläubiger verbessert.

10) Vgl OGH 8 Ob 238/99d ZIK 1999, 208 = EvBl 2000/36; Mohr, Privatkonkurs² (2007) 94 mwN.

11) Riel in Konecny, IRÄG 2010, 147.

12) Vgl insb König, Anfechtung⁴ Rz 18/15; Nunner-Krautgasser, Haftungswirklichkeit im Konkurs und praktische Folgen, in Konecny, Insolvenz-Forum 2006 (2007) 125 ff (148 f) mwN; dazu Rebernic in Konecny/Schubert, KO § 37 Rz 27 und § 43 Rz 60; Riel in Konecny/Schubert, KO (29. Lfg; 2007) § 145 Rz 39.

in den Materialien heißt,¹³⁾ bestimmt § 157i Abs 1 Satz 2 IO nun ausdrücklich, dass im Sanierungsplan vorgesehen werden kann, dass (nach der neuen Terminologie) ein *Treuhänder* „bestimmt zu bezeichnende Ansprüche geltend zu machen hat, aus deren Beträgen die Insolvenzgläubiger zu befriedigen sind; insbesondere (...) *Anfechtungsansprüche*“. Damit kann (aber nur über Vorschlag des Schuldners!) ein *Anfechtungsanspruch auch nach Abschluss des Insolvenzverfahrens* verfolgt werden. Gleichzeitig wird der Grundsatz der Unabtretbarkeit des Anfechtungsanspruches¹⁴⁾ durchbrochen.

Die knappe Regelung verdient vor allem in der Zusammenschau mit der Neufassung des § 147 Abs 1 IO Aufmerksamkeit, weil die „Drohung“ des Anfechtungsgegners, im Falle der Anfechtung die (notwendige) Zustimmung zum Sanierungsplan zu verweigern, den Schuldner und die übrigen Gläubiger nun nicht mehr schon dann vor die Wahl zwischen Anfechtung und „Sanierung“ stellt, wenn der Anfechtungsgegner – zB die Hausbank – über eine Sperrminorität von 25 % der Insolvenzforderungen verfügt. Auch gegen den Willen eines dominierenden Gläubigers können daher nun der Sanierungsplan und die Anfechtung „durchgebracht“ werden.

Eine Treuhandvereinbarung gem § 157i Abs 1 Satz 2 IO kann nicht nur bei Eigenverwaltung, sondern bei *jedem Sanierungsplan* (und auch im Zahlungsplan) abgeschlossen werden.

2.2. Regelung im Sanierungsplan

Eine Treuhanderschaft gem § 157i Abs 1 IO ist ein *Sonderfall der Erfüllung* des Sanierungsplanes. Sie muss daher im Sanierungsplan vereinbart werden. Da nur der Schuldner den Sanierungsplan vorschlagen kann, hängt es zunächst von ihm ab, ob es nach Beendigung des Insolvenzverfahrens zu einer Anfechtung kommen soll.¹⁵⁾ Freilich werden die Gläubiger ihre Vorstellungen regelmäßig zur Geltung bringen können.¹⁶⁾

Jedenfalls ist die „Übergabe“ des Anfechtungsanspruches im Sanierungsplan eine unverzichtbare *Grundlage für die Tätigkeit des Treuhänders*. Entsprechende Sorgfalt sollte daher ihrer Formulierung gewidmet werden. Gem § 157i Abs 1 IO sind die dem Treuhänder zu übertragenden Anfechtungsansprüche „bestimmt zu bezeichnen“. Nach *König* ist im Sanierungsplan zu regeln, „welche Anfechtungsansprüche gegen welche Anfechtungsgegner von der Beauftragung umfasst sind, was mit dem Erlös solcher Verfahren geschehen soll, wie im Falle des Prozessverlustes die Mittel zur Abdeckung der Kosten aufgebracht werden und wie allenfalls erforderlich werdende Dispositionsentscheidungen zu treffen sind“.¹⁷⁾ Entscheidend ist mE vor allem Ersteres: Zur Vermeidung von Streitigkeiten über die (bzw den Umfang der) *Aktivlegitimation des Treuhänders* ist im Sanierungsplan möglichst exakt (in den Grenzen der nötigen Bestimmtheit, aber im Zweifel weit) zu beschreiben, welcher Sachverhalt Grundlage des übertragenen Anfechtungsanspruches ist und gegen wen dieser geltend zu machen ist. Auch die *Person des Treuhänders*, meist aber nicht zwingend der bisherige Verwalter,¹⁸⁾ ist im Sanierungsplan (vom Schuldner!) zu bestimmen.

Gericht und Verwalter werden bei der Prüfung der Zulässigkeit des Sanierungsplanes auf die nötige Bestimmtheit des Vorschlages¹⁹⁾ in diesem Punkt besonders zu achten haben.

2.3. Umfang der Anfechtungsbefugnis des Treuhänders

Der Treuhänder ist gem § 157b Abs 2 IO zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen befugt, die zur Durchsetzung des übertragenen Anfechtungsanspruches notwendig sind, also auch die Einbringung von *Anfechtungsklagen* nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Er hat aber die Einjahresfrist des § 43 Abs 2 Satz 1 IO zu beachten. Würde die Anfechtungsklage bereits während des Konkurs- oder Sanierungsverfahrens eingebracht, ist das Verfahren ohne Unterbrechung²⁰⁾ mit dem *Treuhänder fortzusetzen*.²¹⁾ Dieser trifft – wenn der Sanierungsplan nichts anderes vorsieht – alleine die notwendigen *Dispositionsentscheidungen*, wie den Abschluss von Vergleichen. Allerdings ist § 116 IO über die Mitteilung des beabsichtigten Vergleichsabschlusses an das Gericht zu beachten (§ 157b Abs 1 iVm § 172 Abs 1 Z 3 IO). Rechtskräftige Entscheidungen wirken auch gegenüber dem Schuldner (§ 157h Abs 1 IO). Dieser hat daher insb im Unterliegensfall die *Kosten des Verfahrens* zu ersetzen, wenn dafür bei Abschluss des Sanierungsplanes (etwa durch einen Treuhanderlag) nicht vorgesorgt wurde.²²⁾

2.4. Zeitliche Grenzen

Anfechtungsprozesse sind nicht selten langwierig. Innerhalb der „normalen“ Erfüllungsfrist von zwei Jahren ab Annahme des Sanierungsplanes können sie bei entsprechender Gegenwehr des Anfechtungsgegners uU nicht rechtskräftig abgeschlossen werden. Bei Vermögensübergabe beträgt die *Erfüllungsfrist* gem § 157i Abs 2 IO *maximal fünf Jahre*.²³⁾ Und zwar auch dann, wenn – wie im hier interessierenden Fall – nur einzelne Vermögenswerte übergeben werden.²⁴⁾ Nach Ablauf dieser Frist ist die Überwachung gem § 157e Abs 1 Z 1 IO aber jedenfalls einzustellen. Nach *Mohr* soll dies nicht gelten, wenn der Treuhänder die Anfechtung ordnungsgemäß betreibt, da „die Verwertungszeit (...), nicht aber die Dauer von Gerichtsver-

13) ErläutRV zum IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 27.

14) Vgl nur *König*, Anfechtung⁹ Rz 15/27 mwN.

15) Vgl *Holzapfel*, Unternehmenssanierung und Sachwalterausgleich, in *Feldbauer-Durstmüller/Schlager*, Krisenmanagement – Sanierung – Insolvenz (2002) 513 ff (517): „Gegen den Willen des Schuldners geht (...) gar nichts.“

16) Vgl *Riel* in *Konecny/Schubert*, KO § 140 Rz 7.

17) *König* in *Konecny*, IRÄG 2010, 90.

18) *Mohr* in *Konecny/Schubert*, KO (37. Lfg; 2009) § 157 Rz 11.

19) Vgl *Riel* in *Konecny/Schubert*, KO § 140 Rz 30.

20) *Konecny*, Zur Prozessführung durch den Ausgleichsschuldner, JBl 1986, 353 (367).

21) Eine *Zustimmung des Anfechtungsgegners* gem § 234 ZPO (vgl *Mohr* in *Konecny/Schubert*, KO § 157 f Rz 7; *Schumacher*, Der Liquidationsausgleich in der Praxis, JBl 1990, 5 [15]) ist dazu mE nicht erforderlich (und würde auch nie erteilt werden), da hier (trotz der herrschenden Theorie von der Ermächtigungstreuhand; vgl dazu *Mohr* in *Konecny/Schubert*, KO § 157e Rz 3 mwN) mE ebenso wenig eine „Veräußerung“ des Anfechtungsanspruches an den Treuhänder stattfindet, wie im Falle der Aufhebung eines Insolvenzverfahrens bei anhängigem Aktivprozess eine gem § 234 ZPO relevante Rechtsnachfolge vom Verwalter auf den Schuldner anzunehmen wäre (vgl dazu OGH 8 Ob 190/98v ZIK 2000/68, 57; OGH 8 ObA 146/01f ZIK 2002/284, 201, wonach der Schuldner mit Rechtskraft der Verfahrensaufhebung anstelle des Masseverwalters in die schwebenden Prozesse eintritt, die mangels einer § 7 Abs 1 IO entsprechenden Bestimmung nicht unterbrochen werden).

22) Vgl *Buchegger*, Die Ausgleichserfüllung (1988) 204, der darauf verweist, dass die Regelung dem Schutz des Prozessgegners dient, der in jedem Fall in der Lage sein soll, auf den Schuldner zu greifen; *Mohr* in *Konecny/Schubert*, KO § 157 f Rz 9, der auf die Parallele zur Haftung des Schuldners für Masseforderungen gem § 60 Abs 1 IO hinweist. Der Treuhänder selbst ist jedenfalls nicht zum Kostenersatz verpflichtet. Er ist zur „Leistung aus dem übergebenen Vermögen“ zu verurteilen (so die ganz hA; vgl *Bartsch/Pollak*, Konkurs-, Ausgleichs-, Anfechtungsordnung, Einführungsverordnung und Geschäftsaufsichtsgesetz² [1937] II 478; *Holzapfel* in *Feldbauer-Durstmüller/Schlager*, Krisenmanagement 524; *Mohr* in *Konecny/Schubert*, KO § 157g Rz 8); *Schumacher*, JBl 1990, 15.

23) Vgl *Mohr*, Der Sanierungsplan, in *Konecny*, IRÄG 2010, 117 ff (129 f).

24) Arg „soweit“ in § 157 Abs 2 Satz 1 IO.

fahren“ eingeschränkt werde.²⁵⁾ Da das Gesetz aber ausdrücklich die *Zahlungsfrist* (und gerade nicht die Verwertungszeit) beschränkt und an den (ergebnislosen) Fristablauf die Einstellungsanktion knüpft, ist mE davon auszugehen, dass mit der Einstellung der Überwachung nach spätestens fünf Jahren die Anfechtungslegitimation des Treuhänders endet. Die Frist sollte in der Praxis ohnehin ausreichen, um auch komplexe Anfechtungsprozesse abzuwickeln.

2.5. Verwendung des Anfechtungserlöses

Gem § 157i Abs 1 IO sind aus den vereinnahmten *Beträgen die Insolvenzgläubiger zu befriedigen*. Daraus ist zunächst

abzuleiten, dass ein Sanierungsplanvorschlag als gesetzwidrig unzulässig wäre (§ 141 Abs 2 Z 4 iVm § 157i Abs 1 Satz 2 IO), der den Schuldner am Anfechtungserfolg direkt teilhaben ließe. Sonst kann (und sollte) der Sanierungsplan eine ausdrückliche Regelung (insb die empfehlenswerte Vereinbarung der Auszahlung des Anfechtungsbetrages als *Superquote* ohne Anrechnung auf die vereinbarte Quote) enthalten; ohne eine solche ist der Anfechtungserlös wohl in Anrechnung auf die Quote *vom Treuhänder an die Gläubiger auszuzahlen*. Da ein Verteilungsentwurf, der Grundlage für eine solche Auszahlung sein könnte, nicht vorliegt, wird sich der Treuhänder dabei am Anmeldeverzeichnis zu orientieren haben. Eine ausdrückliche Regelung im Sanierungsplan ist jedenfalls empfehlenswert. Der Treuhänder ist – auf der Basis eines entsprechenden Beschlusses – berechtigt, seine Kosten (§ 157k IO) in Abzug zu bringen.

25) *Mohr in Konecny*, IRÄG 2010, 130.



Der Autor:

Dr. Stephan Riel, Rechtsanwalt in Wien mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Insolvenz- und Sanierungsrecht, Partner in der Kanzlei Jaksch Schoeller & Riel, Masse- und Ausgleichsverwalter in Wien und Niederösterreich, Mitglied der im BMJ tagenden Insolvenzrechtsreformkommission, Mitglied des Beirats der ZIK.

Publikationen des Autors:

Zahlreiche Publikationen zum Insolvenzrecht (ua Kommentierung der §§ 80–101 KO, 114–123 und 140–151 KO in Konecny/Schubert, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen [1997 ff]; Konecny/Riel, Entlohnung im Insolvenzverfahren [1999]).